

**Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr
(Feuerwehrförderungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 7. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, der Leiter der Feuerwache sowie die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | |
|--|-------------|
| - für den Stadtwehrleiter | 100 Euro, |
| - für den Leiter der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. | 75 Euro, |
| - für die Leiter der Ortsfeuerwehren Taltitz, Magwitz, Planschwitz | je 30 Euro, |
| - für den Leiter der Feuerwache Untermarxgrün | 30 Euro, |
| - für den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. | 30 Euro, |
| - für die Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehren Taltitz, Magwitz, Planschwitz | je 15 Euro. |
- (3) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| - für den Stellvertreter des Stadtwehrleiters | 50 Euro, |
| - für den Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. | 45 Euro, |
| - für die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren Taltitz, Magwitz, Planschwitz | je 15 Euro, |
- (4) Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters, eines Ortswehrleiters oder eines Jugendfeuerwehrwartes für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Zeitdauer von mindestens 4 Wochen die Aufgaben des Stadtwehrleiters, eines Ortswehrleiters oder eines Jugendfeuerwehrwartes voll wahr, erhält er ab der fünften Woche der Stellvertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach Absatz 2.

§ 2

Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen

- (1) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einem Einsatz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5 Euro je Einsatzstunde bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet.
- (2) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung innerhalb eines Monats teilgenommen haben, wird je Übung

oder Ausbildung eine Übungs- oder Ausbildungspauschale von 5 Euro bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt.

- (3) Die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 angerechnet.
- (4) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro als Gesamtsumme für die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen.
- (5) Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung des Stadtwehrleiters über die Einsätze, Übungen und Ausbildungen des Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt die Auszahlung der Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 3

Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

- (1) Angehörige der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrung durch die Stadt Oelsnitz/Vogtl.
- (2) Die Ehrung für langjährige Zugehörigkeit ist mit einer Jubiläumszuwendung verbunden. Sie beträgt für:
 - 10 Jahre 50 Euro,
 - 25 Jahre 100 Euro,
 - 40 Jahre 150 Euro,
 - 50 Jahre 200 Euro,
 - 60 Jahre 200 Euro,
 - 70 Jahre 200 Euro.

§ 4

Ausbildungsförderungsbeitrag

- (1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. pro Kalenderjahr ein Ausbildungsförderungsbeitrag, insbesondere für den Erwerb sowie die Verlängerung von notwendigen Führerscheinen, von mindestens 5.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verwendet.
- (2) Wird Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte auf Antrag ein Ausbildungsförderungsbeitrag zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE gewährt, beträgt dieser 2.500 Euro. Dieser Ausbildungsförderungsbeitrag kann vom Angehörigen der Feuerwehr durch Vereinbarung ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbeitrages aus der der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ausgeschlossen oder entlassen wird.

§ 5 Weitere Förderungen

- (1) Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere ihrer Einsatzbereitschaft können den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weitere Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. einen Zuschuss für das Kalenderjahr in Höhe des gezahlten Eintrittes in das Stadtbad „Elstergarten“.
- (3) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten als Zuschuss im Kalenderjahr für den nicht an Dritte übertragbaren Veranstaltungs- und Museumsbesuch die Erstattung der unter Vorlage des Dienstausweises erworbenen Eintrittskarten und bezahlten Eintrittsgelder für höchstens zwei Veranstaltungen der Oelsnitzer Kultur GmbH bis zu einer Höhe von 10 Euro je Veranstaltung und für höchstens zwei Eintritte in die Museen der Oelsnitzer Kultur GmbH auf Schloß Voigtsberg in Oelsnitz/Vogtl.
- (4) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten soweit sie im Kalenderjahr ständig einsatzbereit waren und mindestens an der Hälfte der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, einen Zuschuss zum Elternbeitrag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, in Höhe von 20 Euro je Monat für die Kinderkrippe und Kindergarten sowie 10 Euro für den Hort.

§ 6 Übergangsregelung

Für Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen und Zuschüssen nach § 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung – FwF Satzung) vom 22. Dezember 2016 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 12.02.2018


Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.